

Betreuungsvertrag



Kinderhaus „Am Geisberg“, Heinrich-Horn-Platz 5 , 97259 Greußenheim, Tel. 09369-981615

Betreuungsvertrag

zwischen der Gemeinde Greußenheim, Birkenfelder Str. 1, 97259 Greußenheim, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Karin Kuhn (Träger)

und

(Vor- und Nachname, Anschrift der/des Personensorgeberechtigten)

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes _____
(Vor- und Nachname)

in der Kindertageseinrichtung Kinderhaus „Am Geisberg“, Heinrich-Horn-Platz 5 ,
97259 Greußenheim.

1. Daten des Kindes

Geburtstag: _____ Geburtsort *): _____

Geschlecht: ___ m / ___ w / ___ d

Konfession *): _____ Staatsangehörigkeit: _____

Welche Sprachen spricht das Kind? *) _____

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII oder § 35 SGB VII?

___ Nein, ___ Ja, ___ Eingliederungsbescheid des Bezirks liegt vor.

Art der Behinderung: _____

Was sollen wir noch über Ihr Kind wissen? **)

(z.B. chron. Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe):

Hausarzt des Kindes, der im Bedarfsfall konsultiert werden kann – im Notfall auch jeder andere Arzt:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Name der Krankenkasse/-versicherung: _____

2. Daten der Personensorgeberechtigten

	1. Personensorgeberechtigte/r	2. Personensorgeberechtigte/r
Name		
Vorname		
Staatsangehörigkeit		
Deutschsprachiger Herkunft	___ Ja ___ Nein	___ Ja ___ Nein
Entsprechender Nachweis liegt vor	___ Ja ___ Nein	___ Ja ___ Nein
PLZ, Wohnort		
Straße, Hausnr.		
Wohnsitz des Kindes	___ Ja ___ Nein	___ Ja ___ Nein
Telefon/E-Mail *)		
Telefon/E-Mail *)		
Telefon/E-Mail *)		

(Die Angaben zu den verschiedenen Telefonnummern und zur E-Mail Adressen sollen Ihre Erreichbarkeit für den Notfall sichern.)

3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

3.1 Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9a Absatz 2 BayKiBiG) *Anlage 7*

3.2 Nachweis über die ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes (§ 34 Abs. 10a IfSG) *Anlage 8*

3.3 Weitere Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten.

3.3.1 Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.

3.3.2 Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere:

- Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Absatz 2 BayEUG wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.
- Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der Schule stellen, erhält der Träger unverzüglich eine Kopie dieses Antrages, um einen ggf. dadurch entstehenden Anspruch auf Beitragszuschuss durch das Land Bayern zu sichern.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden kann, wer entgegen Art. 26a Absatz 1 BayKiBiG (***) vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26b BayKiBiG).

3.4 Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz; *Anlage 6*

3.4 SEPA-Lastschrift-Mandat; *Anlage 17*

4. Vertragsdauer

4.1 Das Kind wird ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen.

4.2 Der Vertrag endet:

___ zum 31. August nach Vollendung des 3. Lebensjahres

___ im Jahr der Einschulung mit Ende des Kindergartenjahres

___ zum _____ (Datum eintragen)

5. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung / Abholberechtigte

5.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten (nach §§ 1631 und 1632 BGB). Kinder im Kindergartenalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Nach den Erkenntnissen moderner Verkehrspsychologie sind Kinder erst im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr in ähnlicher Weise wie Erwachsene zu erleben und zu begreifen; erst im Alter von etwa 8 – 10 Jahren erlernen sie die Fähigkeit, sich dem Verkehrsgeschehen entsprechend zu verhalten (Entschließung des 16. Deutschen Verkehrsgerichtstages, Arbeitskreis VI „Erhöhter Rechtsschutz für Kinder im Verkehr“). Für die erforderliche Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern verantwortlich. Wir bitten Sie deshalb dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind auf diesen Wegen von einer geeigneten Person begleitet wird. Die Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die Eltern oder an eine von den Eltern beauftragte Person.

5.2 Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Soll das Kind von einem Geschwisterkind abgeholt werden, so muss das abholende Geschwisterkind mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben (= ab 14. Geburtstag). Von Weiteren, nicht personensorgeberechtigten Abholberechtigten kann bei Abholung des Kindes die Vorlage eines Personalausweises verlangt werden.

Abholberechtigte Personen:

1. Name: _____, Telefonisch tagsüber erreichbar: _____

2. Name: _____, Telefonisch tagsüber erreichbar: _____

3. Name: _____, Telefonisch tagsüber erreichbar: _____

4. Name: _____, Telefonisch tagsüber erreichbar: _____

Wenn ein Kind alleine nach Hause gehen darf, ist dies mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten gemäß Anlage 4 zu bestätigen.

6. Gebühren der Personensorgeberechtigten

6.1 die monatlichen Gebühren der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß **Buchungsbeleg** und § 5 der **Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung** in der jeweils gültigen Fassung.

___ Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten die Gebühren zu entrichten.

Der **Buchungsbeleg** ist fester Bestandteil des Vertrages. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.

6.2 Die entsprechenden Gebühren werden jeweils spätestens zum dritten Werktag des laufenden Monats per Lastschrift (Anlage 17) eingezogen (§ 3 Absatz 6 Gebührensatzung).

7. Änderungen der Buchungszeiten

Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01.09. und 01.02. eines jeden Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung (§ 4 Absatz 3 Kindertageseinrichtungssatzung).

8. Kündigung des Platzes

Die Abmeldung richtet sich nach § 6 der Kindertageseinrichtungssatzung. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

Ein Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 7 der Kindertageseinrichtungssatzung.

9. Haftungsausschluss

Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach § 14 der Kindertageseinrichtungssatzung. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

10. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages *):

- Anlage 1 – Ordnung der Kindertageseinrichtung in gemeindlicher Trägerschaft
- Anlage 2 – Konzeption der Einrichtung
- Anlage 3 – Einverständnis zum Erstellen und Verbleib von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu internen Zwecken und für die Öffentlichkeit
- Anlage 4 – Erklärung zum Heimweg des Kindes ohne Aufsicht
- Anlage 5 – Einwilligung in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule
- Anlage 6 – Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IfSG
- Anlage 7 – Nachweis der Früherkennungsuntersuchung
- Anlage 8 – Nachweis über den Impfstatus
- Anlage 9 – Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention
- Anlage 10 – Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses
- Anlage 11 – Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses
- Anlage 12 – Kopfkontrolle
- Anlage 13 – Informationsblatt für Eltern zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung
- Anlage 14 – Ermächtigung zur Medikamentenverabreichung
- Anlage 15 – Einwilligungserklärung in das Informationsgespräch über das Kind mit vorheriger Kindertageseinrichtung
- Anlage 16 – Buchungsbelege
- Anlage 17 – SEPA-Lastschrift Mandat

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Vertrag wird auf Grundlage der Kindertageseinrichtungssatzung und der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

11.2 Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrages sowie alle unter Punkt 10 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrages sind.

11.3 Nebenabreden sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. der Buchungszeiten) bedürfen der Schriftform.

11.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck und der Regelungen der Kindertageseinrichtungssatzung sowie der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erreicht wird.

12. Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird gewährleistet. Die Kindertageseinrichtung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Kindertageseinrichtung über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die vom Träger angeordnete Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren abgelaufen ist und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der 1. Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des/der 2. Personensorgeberechtigten)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Einrichtungsleitung
in Vertretung des Rechtsträgers)